

Landgericht Würzburg

Az.: 61 O 620/18 Öff



In dem Rechtsstreit

Deeg Martin, Maierwaldstr. 11, 70499 Stuttgart
- Antragsteller -

gegen

Freistaat Bayern, vertreten durch d. Landesamt für Finanzen, repräsentiert durch Herrn Roland Stockmann, Weißenburgstr. 8, 97082 Würzburg
- Antragsgegnerin -

wegen Schadensersatz/Schmerzensgeld

erlässt das Landgericht Würzburg - 6. Zivilkammer - durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht Peter Müller, den Richter am Landgericht Volkert und die Richterin am Landgericht Herzog am 25.06.2018 folgenden

Beschluss

Der Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe wird zurückgewiesen.

Gründe:

Der Antragsteller beantragt die Bewilligung von Prozesskostenhilfe zur Führung einer Schadensersatz-/Schmerzensgeldklage bezüglich eines Betrags von 800.000,00 € wegen „struktureller Rechtsbeugung“ durch den Direktor des Amtsgerichts Würzburg im Ruhestand Stockmann.

Soweit nachvollziehbar sei dieser „eine Art Schlüsselfigur“ im Zusammenhang mit Entscheidungen hinsichtlich des Umgangsrechts des Antragstellers mit seinem leiblichen Kind, wobei sich der Antragsteller in erster Linie mit einem Beschluss des Direktors des Amtsgerichts Würzburg Stockmann vom 10.03.2013 befasst, in welchem über einen gegen die Richterin am Amtsgericht Treu gerichteten Befangenheitsantrag entschieden wurde (Anlage 2).

In diesem Beschluss setzt sich Direktor am Amtsgericht Stockmann ausführlich mit dem vom Antragsteller in der Vergangenheit gezeigten Verhalten und einer in einem zitierten Gutachten erwähnten Persönlichkeitsstörung des Antragstellers auseinander.

Der vorliegende Antrag stellt eine weitere Variante einer seit Jahren andauernden Auseinandersetzung des Antragstellers mit ehemaligen und derzeitigen Richtern des Amts - und Landgerichts Würzburg, des OLG Bamberg, der Staatsanwaltschaft Würzburg, Mitarbeitern des Jugendamtes, Gutachtern und anderen Personen dar.

Beispielhaft sind folgende Verfahren zu nennen:

„Freiheitsberaubung im Amt“ in den Zeiträumen 21.06.2009 bis 04.03.2010 und 12.03.2010 bis 22.04.2010:

Verfahren 63 O 1493/17

Gegenstand des Vorwurfs war u.a. das Verhalten der damaligen Staatsanwältin Dr. Drescher,

Verfahren 61 O 1747/17

Gegenstand des Vorwurfs war u.a. das Verhalten der damaligen Vorsitzenden Richters am OLG Bamberg Baumann und Richters am OLG Bamberg Schepping,

Verfahren 64 O 937/17

Gegenstand des Vorwurfs war u.a. das Verhalten des Vorsitzenden Richters am Landgericht Trapp

Fehlverhaltens der zuständigen Familienrichterin:

Verfahren 62 O 39/15; 64 O 610/15

In allen genannten Fällen wurde der Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe aus tatsächlichen Gründen zurückgewiesen. In der Folge wurde in aller Regel sofortige Beschwerde gegen die Versagung der Prozesskostenhilfe eingelegt verbunden mit der Ablehnung der entscheidenden Richter wegen der Besorgnis der Befangenheit. Daran schloss sich dann eine Kette weiterer Befangenheitsanträge an, die regelmäßig als unbegründet angesehen wurden und bei denen - soweit die Beschwerdeverfahren durch Entscheidungen des OLG Bamberg abgeschlossen werden konnten - regelmäßig die Ausgangsentscheidungen bestätigt wurden.

Alle genannten Entscheidungen sind dem Antragsteller bekannt. Der vorliegende Sachvortrag enthält keinerlei neue, konkret belegte entscheidungsrelevante Tatsachen, sondern erschöpft sich in der Wiederholung bereits vorgetragener Mutmaßungen und Unterstellungen.

Das Gericht verweist daher zur Begründung seiner Entscheidung ausdrücklich auf die genannten Entscheidungen, die es sich auch in der vorliegenden Kammerbesetzung zu eigen macht.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung kann sofortige Beschwerde (im Folgenden: Beschwerde) eingelegt werden.

Die Beschwerde ist nur zulässig, wenn der Streitwert der Hauptsache 600 Euro übersteigt.

Die Beschwerde ist binnen einer Notfrist von **einem Monat** bei dem

Landgericht Würzburg
Ottostr. 5
97070 Würzburg

oder bei dem

Oberlandesgericht Bamberg
Wilhelmsplatz 1
96047 Bamberg

einzu legen.

Die Frist beginnt mit der Zustellung der Entscheidung, spätestens mit dem Ablauf von fünf Monaten nach der Verkündung der Entscheidung.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle eines der genannten Gerichte. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei einem der oben genannten Gerichte eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Die Beschwerdeschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung sowie die Erklärung enthalten, dass Beschwerde gegen diese Entscheidung eingelegt werde.

Rechtsbehelfe können auch als **elektronisches Dokument** eingereicht werden. Eine einfache E-Mail genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht.

Das elektronische Dokument muss

- mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden.

Ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen ist, darf wie folgt übermittelt werden:

- auf einem sicheren Übermittlungsweg oder
- an das für den Empfang elektronischer Dokumente eingerichtete Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) des Gerichts.

Wegen der sicheren Übermittlungswege wird auf § 130a Absatz 4 der Zivilprozessordnung verwiesen. Hinsichtlich der weiteren Voraussetzungen zur elektronischen Kommunikation mit den Gerichten wird auf die Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) in der jeweils geltenden Fassung sowie auf die Internetseite www.justiz.de verwiesen.

gez.

Peter Müller
Vorsitzender Richter
am Landgericht

Volkert
Richter
am Landgericht

Herzog
Richterin
am Landgericht



Für die Richtigkeit der Abschrift
Würzburg, 25.06.2018

Osterode, JAng
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle
Durch maschinelle Bearbeitung beglaubigt
- ohne Unterschrift gültig